

Preisbeschränkung für Schuhwaren.

Berlin. Eine Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1916 führt, um ungebührlichen Preiserhöhungen, wie sie vielfach vorgekommen sind, zu steuern, eine Preisbeschränkung für Schuhwaren ein. Die zulässige obere Preisgrenze ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns. Die Grundsätze für die Berechnung dieser Bestandteile des Preises werden von der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, Berlin, Leipzigerstraße 123a aufgestellt. Die Preisbeschränkung erstreckt sich auf Schuhwaren, die ganz oder zum Teil aus Leder, Stroh, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen. Sie ist insofern rückwirkend, als sie auf abgeschlossene, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht erfüllte Lieferungsverträge Anwendung findet. Der Kettenhandel in Schuhwaren ist untersagt. Der Großhändler darf nur an Kleinhändler, diese dürfen nur an Verbraucher absetzen. Die Schuhwaren müssen vom Hersteller oder Importeur durch Angaben über Firma und Ort der Herstellung (oder eine dem Hersteller vom Gutachterausschuss zugewiesene Nummer) Kleinverkaufspreis und Zeitpunkt der Anbringung der Angaben gekennzeichnet werden. Dadurch, daß der Hersteller verpflichtet ist, für alle von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren den Klein- vom Reichspreis nach Maßgabe der Reichssätze der Gutachterkommission festzusetzen und auszuzeichnen, wird eine gewisse Gleichmäßigkeit der Preise gewährleistet und gleichzeitig der Kleinhändler vor Schwierigkeiten bewahrt, die ihm bei selbständiger Preisfestsetzung, die die notwendige Kontrolle der Angemessenheit der Preise erwachsen würden. Die gleichmäßige Festsetzung der Preise bedeutet insofern keine grundsätzliche Abweichung von den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen, als die hauptsächlichsten Gebrauchstiefel auch im Frieden bereits von der Mehrzahl der Händler zu annähernd gleichen Preisen verkauft worden sind.

Bei Vermutung übermäßiger Preisforderung kann der Käufer — auch der kaufende Schuhwarenhändler — ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht prüft die Preise auf Anrufen der zuständigen Behörden nach. Ergibt sich hierbei, daß der Preis für eine bestimmte Art von Schuhwaren unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht zu Gunsten des Reiches einen dem Ueberpreise aller in den letzten drei Monaten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den Verkehr gebrachten Schuhwaren entsprechenden Betrag von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einzuziehen.

Veranstaltungen zu besonderer Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren — Ausverkäufe und Gelegenheitsverkäufe aller Art — sind verboten; zur Vermeidung von Härten kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung überhaupt kann der Reichskanzler gestatten; er kann auch die Preise für die Ausbesserung von Schuhwaren regeln. — Die Verordnung tritt abgesehen von den Vorschriften über die Kennzeichnung der Schuhwaren und den Strafbestimmungen sofort, die Strafbestimmungen mit dem dritten Tage nach Verkündung, die Vorschriften über die Kennzeichnung am 25. Oktober 1916 in Kraft.